



# Deutsche Umwelthilfe

## **Stellungnahme zum Entwurf des Nationalen Aktionsplans erneuerbare Energie (Stand 29. Juni 2010)**

Die Richtlinie 2009/28/EG verpflichtet in ihrem Art. 4 die Mitgliedstaaten zur Vorlage „Nationaler Aktionspläne für erneuerbare Energie“. Die Frist zur Vorlage dieser Pläne ist am 30. Juni 2010 abgelaufen. Die Bundesrepublik Deutschland hat die Einhaltung dieser Frist versäumt. Die in dem seit 29. Juni 2010 vorliegenden Entwurf genannte Begründung für dieses Fristversäumnis vermag schwerlich zu überzeugen. Zugleich besteht die Besorgnis, dass eingehende Stellungnahmen in Anbetracht des nunmehr bestehenden Zeitdrucks für die Vorlage des Nationalen Aktionsplans bei der Europäischen Kommission nicht angemessen Berücksichtigung finden und eine Überarbeitung des vorliegenden Entwurfs nicht in dem eigentlich gebotenen Umfang erfolgen kann.

Die Deutsche Umwelthilfe e.V. (DUH) hält die ausweislich des vorliegenden Entwurfs erwarteten Entwicklungen in Anbetracht der bisher vorhandenen und konkret geplanten Maßnahmen und Instrumente zum Ausbau erneuerbarer Energien ausdrücklich für realistisch. Sie sieht jedoch noch weitaus größere Potenziale zum Ausbau erneuerbarer Energien in Deutschland als im Entwurf angenommen.

Der Entwurf verzichtet entgegen der Richtlinie 2009/28/EG auf die Festlegung von *Gesamtzielen* für die Anteile von erneuerbaren Energien in den einzelnen Bereichen und stellt lediglich auf die im Prinzip zwangsläufig vor dem Hintergrund der bereits geltenden Regelungen zu *erwartende Entwicklung* ab. Dementsprechend benennt der Entwurf auch keinerlei konkrete zusätzliche Maßnahmen zum Ausbau der erneuerbaren Energien, die über die gegenwärtig bereits vorhandenen Maßnahmen und Instrumente hinausgehen und zur Erschließung weiterer Potenziale notwendig und möglich sind. Dies gilt es zu ändern. Im Einzelnen:

## **1. Erwartete Entwicklung realistisch**

Ausweislich des Entwurfs des Nationalen Aktionsplans erneuerbare Energie mit Stand vom 29. Juni 2010 wird das für die Bundesrepublik Deutschland nach der Richtlinie 2009/28/EG maßgebliche Ziel von insgesamt 18 Prozent erneuerbare Energie in 2020 nicht nur erreicht, sondern übertroffen werden. Auf der Grundlage der derzeit (Juni 2010) erwarteten Entwicklung prognostiziert der Entwurf für 2020 einen Gesamtanteil erneuerbare Energie von 19,6 Prozent, wobei für den Stromsektor 38,6 Prozent, für den Wärme-/Kältebereich 15,5 Prozent und für den Verkehrsbereich 13,2 Prozent angenommen werden. Diese Annahmen gelten unter der Voraussetzung, dass die Effizienzziele erreicht werden. Ohne zusätzliche Effizienzmaßnahmen wird von 18,2 Prozent erneuerbare Energie insgesamt und von 35,4 Prozent für den Stromsektor, von 14,6 Prozent für den Wärme-/Kältebereich und von 12,3 Prozent für den Verkehrsbereich in 2020 ausgegangen.

Die Deutsche Umwelthilfe e.V. (DUH) hält diese Einschätzungen zur Entwicklung der erneuerbaren Energien in Deutschland auf der Grundlage der bereits bislang etablierten Maßnahmen und Instrumente zum Ausbau der erneuerbaren Energien für realistisch. Die im Entwurf des Nationalen Aktionsplans erneuerbare Energie getroffenen Annahmen stellen damit zugleich jedenfalls die *Mindestannahmen* dar, die im Rahmen der Erarbeitung des von der Bundesregierung für den Herbst angekündigten Nationalen Energiekonzept zugrunde zu legen sind.

## **2. Keine Festlegung nationaler Gesamtziele**

Nach Überzeugung der DUH lassen sich jedoch in den einzelnen Bereichen tatsächlich noch wesentlich größere Anteile an erneuerbaren Energien bis 2020 realisieren. Durch zusätzliche Maßnahmen und Instrumente zum Ausbau der erneuerbaren Energien könnte bis 2020 beispielsweise im Stromsektor ein Anteil erneuerbare Energie von deutlich über 40 Prozent und im Wärmebereich ein Anteil von bis zu 25 Prozent erreicht werden.

Gemäß Art. 4 der Richtlinie 2009/28/EG müssen die Aktionspläne „die nationalen Gesamtziele für die Anteile von im Verkehrs-, Elektrizitäts- sowie Wärme- und Kältesektor verbrauchter Energie aus erneuerbaren Quellen im Jahr 2020“ enthalten. Zugleich sind die für das Erreichen dieser nationalen Gesamtziele zu ergreifenden angemessenen Maßnahmen aufzuzeigen. Beides tut der vorgelegte Entwurf nicht.

Statt Zielfestlegungen wird allein eine Einschätzung vorgenommen, wie sich die erneuerbaren Energien auf Grund der vorhandenen oder gegenwärtig konkret geplanten Maßnahmen und Instrumente entwickeln werden. Diese Einschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass der von der Bundesrepublik Deutschland zu leistende Beitrag zur Erreichung eines europaweit durchschnittlichen Anteils erneuerbarer Energien von 20 Prozent erreicht bzw. sogar übertroffen werden wird.

Mit der Erreichung des jeweiligen nationalen Anteils ist indes mitnichten eine Obergrenze für den Ausbau erneuerbarer Energien bis 2020 verbunden. Es wäre geradezu widersinnig für einen *Aktionsplan*, wenn in einem Mitgliedstaat der für ihn maßgebliche Anteil erneuerbarer Energien durch zusätzliche Maßnahmen erheblich überschritten werden könnte, diese Potenziale aber ungenutzt bleiben und man sich stattdessen allein auf der zu erwartenden Entwicklung „ausruhen“ würde.

Die Bundesrepublik Deutschland muss daher, will sie den Anforderungen aus Art. 4 der Richtlinie 2009/28/EG gerecht werden, Ziele für die Anteile erneuerbarer Energien für den Stromsektor, den Wärme-/Kältebereich und den Verkehrssektor festlegen. Diese Ziele muss sie mit „angemessenen Maßnahmen“ unterlegen.

Die DUH hat Forderungen und konkrete Maßnahmen zum Ausbau der erneuerbaren Energien formuliert. Diese werden als Anlage beigefügt. Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen fordert die DUH die Bundesregierung nicht nur auf, diese Maßnahmen in ihrem für den Herbst 2010 angekündigten Energiekonzept zu benennen. Zusätzliche Maßnahmen zum weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien müssen bereits auch in den Nationalen Aktionsplan erneuerbare Energie Eingang finden.

Erforderlich sind nach Auffassung der DUH beispielsweise für den Stromsektor Investitionsanreize zum Bau neuer Anlagen, der Aus- und Umbau der Netzinfrastruktur, die Schaffung von Speicherkapazitäten, die Flexibilisierung des restlichen Kraftwerkparcs sowie Maßnahmen zur Steuerung der Nachfrage (Smart Grid). Konkret bedeutet das unter anderem die Festlegung verpflichtender Vorgaben für die Landesplanung zur Realisierung von und die Aufhebung restriktiver Landesabstandsregelungen für Windenergieanlagen oder die Einführung einer Transponderpflicht. Durch die Ablösung des im geltenden EEWärmeG verankerten Nutzungspflichtmodells durch ein budgetunabhängiges Bonusmodell könnte der Anteil erneuerbare Energie im Wärmebereich maßgeblich gesteigert werden. Denn

von einem solchen Modell wäre aus der Natur der Sache heraus insbesondere auch der Gebäudebestand erfasst. Für sämtliche weiteren Einzelheiten wird zwecks Vermeidung von Wiederholungen auf die Anlage verwiesen.

Anlage: DUH-Forderungen zum Energiekonzept der Bundesregierung

Für Rückfragen: Dr. Cornelia Ziehm, Leiterin Klimaschutz und Energiewende,  
Hackescher Markt 4, 10178 Berlin, Tel.: 030 2400867 0; E-mail: ziehm@duh.de